

13. Evangelische Landessynode

Beilage 43

Ausgegeben im November 2005

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

vom . . .

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

„§ 23 b Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags

(1) Der Dienstauftrag eines ständigen Pfarrers mit uneingeschränktem Dienstauftrag kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums um 25 v. H. oder um 50 v. H. der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bis zur Dauer von drei Jahren reduziert werden. Die Mindestzeit beträgt zwei Jahre; Verlängerung ist möglich. Sie soll mindestens sechs Monate vorher beantragt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen auf Antrag des Pfarrers die Reduzierung des Dienstauftrags vorzeitig beenden.“

2. Der bisherige § 23 b wird § 23 c.

3. Der bisherige § 23 c wird § 23 e.

4. Nach § 23 c (neu) wird folgender § 23 d eingefügt:

„§ 23 d Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle

(1) Beantragt ein Pfarrer, zusammen mit einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Stellenpartner gilt § 23 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz entsprechend. Ist einer der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 31 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartner aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Wart- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartner nach Absatz 1 beiden ge-

genüber aufgehoben. Wird der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für den oder die Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 53 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz entsprechend.

(6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.“

5. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a Freihalbjahr

(1) Einem ständigen Pfarrer kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, dass der Pfarrer für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiterversieht. Nach Ablauf der dreiein-

halb Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines halben Jahres. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums die Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewähren. Die Freistellung führt nicht zum Verlust der Pfarrstelle.

(2) Während des Gesamtzeitraums von vier Jahren erhält der Pfarrer 87,5 v. H. der jeweils zustehenden Dienstbezüge.

(3) § 23 b Abs. 2 gilt entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung des eingeschränkten Dienstauftrags werden die einbehaltenen Dienstbezüge weder an den Pfarrer noch an seine Hinterbliebenen ausgezahlt.“

6. In § 57 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Anstellungserweiterungsgesetz“ durch die Angabe „§ 23 d Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 2 Abs. 4 a Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2004 (Abl. 61 S. 138), erhält folgende Fassung:

„Ist die gemeinsame Vernehmung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar oder andere Stellenpartner beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten oder Stellenpartner die Stelle allein übertragen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Stuttgart, den